



# MERKBLATT ZU DEN BEFUGNISKRITERIEN

## Erläuterungen und Informationen

(Im nachstehenden Text werden die Begriffe "Weiterzubildender" und "Weiterbildungsbefugter" einheitlich und neutral für alle Geschlechter verwendet.)

Die Kriterien für die Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen sollen eine standardisierte Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen sicherstellen. Sie sind im Sinne einer Verwaltungsrichtlinie in Ergänzung zu den Regelungen im Heilberufekammergesetz, der Weiterbildungsordnung sowie zu den Richtlinien über die Zulassung von Weiterbildungsstätten und die Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen zu verstehen.

### Erläuterungen und Information zu den Befugniskriterien:

Berichtszeitraum	Zeitraum von 12 Monaten, grundsätzlich das Kalenderjahr vor Antragstellung
Element (E)	Weiterbildungsinhalt, der Einfluss auf den Weiterbildungsumfang hat  Was ist ein Element im Zusammenhang mit der Weiterbildungsbefugnis? Erläuterung siehe umseitig
Hospitation	Entsendung des Weiterzubildenden durch den Weiterbildungsbefugten zur Absolvierung von Weiterbildungsinhalten, die nicht selbst vermittelt werden können. (besondere Anforderungen, s. Merkblatt)
Kompetenzebenen	Weiterbildungsinhalte sind in Kompetenzebenen unterteilt:  KM = Kognitive und Methodenkompetenz (Kenntnisse). Der Weiterzubildende muss diesen Inhalt am Ende seiner Weiterbildungszeit systematisch einordnen und erklären können.  H = Handlungskompetenz (Erfahrungen und Fertigkeiten). Der Weiterzubildende muss diesen Inhalt am Ende seiner Weiterbildungszeit selbstverantwortlich durchführen können.
Leistungsmaß	Durch die Ärztekammer für bestimmte Weiterbildungsinhalte definierte Anzahl, die an einer Weiterbildungsstätte pro Jahr und/oder pro Weiterzubildendem durchgeführt werden muss, um bewerten zu können, ob eine Handlungskompetenz erreicht werden kann. Dient als internes Prüfinstrument und wird grundsätzlich nicht veröffentlicht.
Leistungsnachweis (LN)	Formular, auf dem die vermittelbaren Inhalte und ggf. die Menge der an der Weiterbildungsstätte in einem Berichtszeitraum erbrachten Leistungen abgefragt werden.
Leistungszahl (LZ)	Anzahl, wie häufig ein Weiterbildungsinhalt an der Weiterbildungsstätte in einem Berichtsraum durchgeführt wird.
Leistungsstatistik	Verifizierbare Nachweise der angegebenen Leistungszahlen, z. B. statistische elektronische Auswertungen, OPS-Nachweise, KV-Statistiken
Mindestkriterien	Minimum an Voraussetzungen, um überhaupt eine Weiterbildungsbefugnis bekommen zu können.
Richtzahl (RZ)	Anzahl, die in der Regel von einem Weiterzubildenden absolviert werden muss, um eine Handlungskompetenz zu erreichen.

Rotation	Wechsel der Weiterbildungsstätte und des Weiterbildungsbefugten für einen Weiterbildungsabschnitt von mindestens drei Monaten, um bestimmte Weiterbildungsinhalte zu erlernen.
Verbindliche Selbstauskunft	Angaben im Leistungsnachweis, die in der Regel nicht durch weitere Nachweise verifiziert werden müssen.

### Was ist ein Element im Zusammenhang mit der Weiterbildungsbefugnis?

Für den Umfang der zu erteilenden Befugnis ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen erfüllt werden können. Je nach Umfang der zu vermittelnden Inhalte/Elemente werden die Befugnisse zeitlich und inhaltlich abgestuft erteilt.

Die Weiterbildungsinhalte werden dann als Element definiert, wenn sie Einfluss auf den Befugnisumfang haben. Andere Inhalte, die als selbstverständlich vorausgesetzt werden können oder sehr allgemein formuliert oder sogar redundant sind, werden hingegen nicht als Element definiert.

Für die Erteilung eines vollen Befugnisumfangs müssen alle Inhalte und Elemente erfüllt werden.

Ein Element gilt dann als erfüllt, wenn

- ▶ es auf dem Leistungsnachweis mit „ja“ angegeben wurde,
- ▶ wenn die angegebene Leistungszahl ausreicht, um eine Handlungskompetenz vermitteln zu können.

Hierfür wird folgendes Rechenmodell angewandt:

$$\frac{\text{Richtzahl (gemäß Richtlinien)}}{\text{gesamte Weiterbildungszeit}} = \text{zu erbringende Leistungszahl/Jahr}$$

$$\frac{\text{Leistungszahl des Befugten/Jahr}}{\text{Anzahl der Weiterzubildenden}} = \text{erbrachte Leistungszahl/Jahr/Weiterzubildendem}$$

### Wie errechnet sich der Weiterbildungsumfang?

Aus der Anzahl der erfüllten Elemente ergibt sich dann der zu erteilende Umfang, wobei weitere Kriterien mit in die Bewertung einfließen: Erfüllung der Mindestkriterien, das Diagnosespektrum, das Altersspektrum, der Versorgungsauftrag, die personelle und materielle Ausstattung usw., so dass es zu abweichenden Ergebnissen kommen kann.

Eine Ausweitung des Weiterbildungsumfangs durch Hospitationen ist nur im Einzelfall und nur für die Vermittlung seltener Inhalte oder für Inhalte, die nur an bestimmten Weiterbildungsstätten und nicht während eines anderen Weiterbildungsabschnittes absolviert werden können, möglich. (siehe Merkblatt Hospitation )

Besonderheiten zu den verschiedenen Bezeichnungen finden sich in den jeweiligen Kriterien/Leistungsnachweisen, die bei Antragstellung auszufüllen/einzureichen sind.

Stand: 28.7.2025